



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2021/3148
Datum: 26.10.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	17.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Ausweisung von Flächen für PV Anlagen
Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 04.07.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einleitung von Planverfahren wird erst bei konkreten, standortbezogenen Anfragen und Interessensbekundungen zur Errichtung von PV-Freianlagen in Betracht gezogen.

Begründung

Bei der Ermittlung und Entwicklung von Flächen für bestimmte Nutzungen (hier: PV-Freianlagen) ist eine rechtlicher und ein fachlicherer Aspekt zu unterscheiden.

Planungsrecht

PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Daher herrscht zunächst ein Bauverbot im Außenbereich. In aller Regel ist ein Bebauungsplan mit einem ausgewiesenen „Sondergebiet Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO Voraussetzung für ein Baurecht. Eine weitere Möglichkeit ist, dass für die Flächen ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde (z. B. bei Deponieflächen). Dies ergibt sich nicht allein aus dem Bauplanungsrecht, sondern auch aus den Vorgaben des Energieeinspargesetzes (vgl. § 48 EEG). Aufgrund der sehr spezifischen Planungsinhalte werden die Planverfahren nicht als Angebotspläne entwickelt, sondern erst bei entsprechender Nachfrage vorhabenbezogen und parallel aufgestellt.

Vor oder spätestens im Planverfahren wäre zu prüfen, ob der Verwirklichung keine öffentlichen Belange entgegenstehen, z.B. in Form von Schutzgebieten. Dies ist in Hennef regelmäßig der Fall, wo rd. 77 % des Stadtgebietes und rd. 87 % des baulichen Außenbereichs im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegen.

Diese für Flächenakquisiteure und potentielle Projektentwickler zugänglichen Rahmenbedingungen sind neben den vergleichsweise hohen Grundstückspreisen vermutlich auch die Ursache, dass bisher keine Interessenten an die Stadt Hennef herantreten sind.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2013 ist die Thematik PV-Freianlagen bereits erörtert worden. Im Ergebnis ist in der Begründung festgehalten worden:

„Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 2013, ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Solarparks auf Konversionsflächen, Brachflächen, Aufschüttungen oder auf Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen. Im Stadtgebiet wären dafür die Voraussetzungen auf der ehemaligen Deponie an der Stadtgrenze zu Sankt Augustin, auch aufgrund der exponierten Lage der Aufschüttung, grundsätzlich gegeben, soweit diese deponietechnisch und baulich dafür geeignet ist. Allerdings liegen diese Flächen in Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes. Auch die Aufschüttungen entlang der BAB 3 und der ICE-Trasse bieten sich für die Solarenergienutzung an. Allgemein ist der Nutzung der Solarenergie auf baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarparks auf Freiflächen Vorrang zu geben. Für den Rhein-Sieg-Kreis liegt flächendeckend ein Solardachkataster, in dem für einzelne Dachflächen die energetischen Potentiale ermittelt wurden, vor. Daher dürfen Standorte für Solarparks nur ausnahmsweise den Freiraum beanspruchen. Den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes ist bei der Standortsuche Rechnung zu tragen. Grundsätzlich dürfen nach dem LEP keine neuen, isoliert im Freiraum liegenden Flächen für Solarparks in Anspruch genommen werden. Als Flächen für Solarparks sind solche Flächen zu nutzen, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden.

In § 32 EEG ist eine Vergütungsregelung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, die nicht an oder auf Gebäuden befestigt sind, enthalten. Die Vergütung der Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist an bestimmte Standortbedingungen geknüpft. Nach dem EEG ist eine Festsetzung im Bebauungsplan mit Zweck „Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ notwendig. Dies bedeutet, dass für die Errichtung eines Solarparks stets die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend für den Betreiber notwendig ist. Daher wird, solange kein konkretes Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks vorliegt, auf die Darstellung einer „Sonderbaufläche für Solarenergie“ im neuen Flächennutzungsplan verzichtet. Der Flächennutzungsplan kann jederzeit im Einzeländerungsverfahren bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen konkreten Standort eines Solarparks geändert werden.“

Fachliche Auswahlkriterien

Zur groben Potentialanalyse und Vorauswahl geeigneter Standorte bietet sowohl das Land (LANUV: Energieatlas NRW) als auch der Rhein-Sieg-Kreis (Energieresion RSK) geeignete GIS-Module im Internet an, die sowohl Dach-, als auch Freiflächen umfassen. Maßgeblich sind hier vor allem die Topographie, die Sonneneinstrahlung sowie die Verschattung.

Für die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlagen sind allerdings weitere Kriterien entscheidend, die nicht vom öffentlichen Planungsträger ermittelbar sind, wie z.B.

- Flächenverfügbarkeit
- Anbindung an das Stromnetz zur Stromeinspeisung
- Eigenverbrauch bzw. Abnehmer im Umfeld
- Sicherheit einschl. Diebstahl- und Vandalismusrisiken
- Erstellungs- und Wartungskosten
- Renditen und Gewinnerwartung
- Liquidität

Ohne eine Einschätzung dieser Faktoren wäre eine Angebotsplanung oder eine feinmaschige Standortauswahl nur sehr unvollständig und würde kaum über den Fokus der o.g. Potentialanalysen hinausgehen.

Unabhängig vom Bauleitplanverfahren erfahren Interessenten für die Entwicklung von Anlagen für regenerativen Energien bei der Stadt Hennef und der Energieagentur des Rhein-Sieg-Kreises breite Unterstützung.

Hennef (Sieg), den 26.10.2021

Michael Walter
Erster Beigeordneter